

COVID – 19 Update

Steuerliche Maßnahmen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge des Coronavirus

Zusätzlich zu den bereits durch die Bundesregierung auf den Weg gebrachten Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Coronavirus (siehe Veröffentlichung zum Maßnahmenpaket „**Milliarden-Schutzschild für Deutschland**“) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die nachfolgend dargestellten steuerpolitischen Maßnahmen in einem am 19. März 2020 veröffentlichtem Schreiben getroffen¹. Taggleich wurde ein koordinierter Ländererlass zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen veröffentlicht². Als weitere Maßnahme zur Stabilisierung der Wirtschaft will die Bundesregierung mit einem neuen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“ gegen eine durch die Corona-Pandemie ausgelöste schwere Rezession ankämpfen.

1. **Wesentliche Erleichterungen** nach Maßgabe des BMF-Schreibens bzw. des koordinierten Ländererlasses betreffen insbesondere:
 - **Steuerstundungen und Herabsetzung von Steuervorauszahlungen** sowie
 - **Vollstreckungsaufschub.**
2. **Steuerliche Regelungen** im Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG):

Die Maßnahmen und Voraussetzungen im Einzelnen werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Im Anschluss finden Sie einen Überblick über die steuerliche Behandlung des WSF.

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuertemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.html;jsessionid=03012A43BEC5DD3C1C0F161ED8CF434C.delivery1-replication

² https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf;jsessionid=03012A43BEC5DD3C1C0F161ED8CF434C.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2

1. Wesentliche Erleichterungen nach Maßgabe des BMF-Schreibens bzw. des koordinierten Ländererlasses

I. Steuerstundung und Herabsetzung von Vorauszahlungen

Das BMF-Schreiben sieht folgende Erleichterungen vor:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können
 - **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (d.h. insbesondere Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und/oder
 - **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer** stellen.

Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Im Bereich der Stundung bleibt es dabei, dass im Falle von Abzugssteuern mit Dritten als Entrichtungspflichtigem (z.B. Lohn-, Kapitalertragsteuer) Steueransprüchen gegen den Steuerschuldner nicht gestundet werden können (§ 222 Satz 3 AO) und eine Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ausgeschlossen ist, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die einer Steuer enthalten, eingenommen hat (§ 222 Satz 4 AO).

2. Anträge auf Stundung der **nach dem 31.12.2020** fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von **Vollstreckungsmaßnahmen** bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der obigen Tz. 1 **abgesehen** werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten **Säumniszuschläge** für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
4. Für die **mittelbar Betroffenen** gelten die allgemeinen Grundsätze.

II. Gewerbesteuer

Mit gleich lautendem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.3.2020 wurden gewerbesteuerliche Maßnahmen mit folgendem Inhalt festgelegt:

1. Steuerpflichtige bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf **Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages** für Zwecke der **Vorauszahlungen** stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.
2. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt, dass diese an die **Gemeinden** und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

III. Abgabe von Steuererklärungen

Bei **Verspätungszuschlägen** sind bisher keine Besonderheiten angekündigt worden. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass die Finanzämter angewiesen werden, über **Fristverlängerungsanträge** großzügig zu entscheiden.

IV. Ausblick

Die praktische Umsetzung der Erleichterungen sowie die Darlegung der jeweiligen Voraussetzungen sind derzeit im Fluss. Oberste Finanzbehörden einzelner Bundesländer haben bereits reagiert und beispielsweise Formularhilfen und weitere Hinweise zur Verfügung gestellt. Darunter befinden sich auf Hinweise zu weiteren Erleichterungen wie beispielsweise Verlängerungen von Abgabefristen (insbesondere bei monatlich zu erstellenden Steuererklärungen), weitergehende Stundungsmaßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer (vor allem im Fall von Dauerfristverlängerungen). Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten. Eine Erweiterung des Maßnahmenkatalogs ist nicht ausgeschlossen.

1. Steuerliche Regelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)

§§ 26, 27 WStFG regeln die steuerliche Behandlung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Insbesondere durch Verweis auf die steuerlichen Regelungen in § 14 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) - FMStFG) ergibt sich für die steuerliche Behandlung des WSF folgendes:

I. Steuerlicher Status des WSF

Der WSF ist von der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer befreit und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Steuerabzug für Kapitalerträge des WSF unterbleibt, ohne dass es einer Freistellungsbescheinigung bedarf. Wurde die Kapitalertragsteuer irrtümlich einbehalten, so ist die entsprechende Steueranmeldung zu ändern und die zu Unrecht einbehaltene Kapitalertragsteuer vom Steuerabzugsverpflichteten an den WSF auszuführen. Im Übrigen ist der WSF nicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer verpflichtet. Zusätzlich werden die Voraussetzungen nach deutschem Steuerrecht geschaffen, um den WSF in den Genuss der Reduzierung bzw. Erstattung ausländischer Quellensteuern nach den Doppelbesteuerungsabkommen kommen zu lassen.

II. Besonderheiten bei der Anwendung von Abzugsbeschränkungen

Der Wegfall der Verlustvorträge nach § 8c KStG und § 10a GewStG soll für den Erwerb von Beteiligungen durch den WSF oder die spätere Rückveräußerung durch den WSF nicht gelten (Verweis auf § 14 Abs. 3 S. 1 FMStFG). Sofern Abspaltungen im Sinne des § 15 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes eine notwendige Vorbereitung von Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 20 und 21 WStFG darstellen, findet § 15 Absatz 3 des Umwandlungssteuergesetzes keine Anwendung, d.h. verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte und ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes verbleiben bei der übertragenden Körperschaft (§ 26 Abs. 1 WStFG).

III. Grunderwerbsteuer

Die zur Wahrnehmung der dem WSF zugewiesenen Aufgaben als Erwerber vorgenommenen Rechtsakte und dessen Erwerbe als Enteignungsbegünstigter sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes des § 1 Absatz 2a des Grunderwerbsteuergesetzes bleiben Erwerbe von Anteilen durch den WSF außer Betracht (entsprechende Anwendung von § 14 Abs. 4 FMStFG).

IV. Zeitliche Anwendung

Als erstmaliger Veranlagungszeitraum und Erhebungszeitraum wird das Jahr 2020 bestimmt (§ 27 WStFG).zur

Ihre Hauptansprechpartner



Dr. Gottfried E. Breuninger
Partner, German Head of Tax and
Chair of Global Tax - München
Kontaktdaten
Tel +49 89 71043 3302
Mobil +49 172 2524276
gottfried.breuninger@allenoverly.com



Dr. Michael Ehret
Partner - Frankfurt
Kontaktdaten
Tel +49 69 2648 5586
Mobil +49 162 2430019
michael.ehret@allenoverly.com



Dr. Magnus Müller
Partner - München
Kontaktdaten
Tel +49 89 71043 3302
Mobil +49 173 3291453
magnus.mueller@allenoverly.com



Dr. Heike Weber
Partner - Frankfurt
Kontaktdaten
Tel +49 69 2648 5879
Mobil +49 172 610 2306
heike.weber@allenoverly.com

Allen & Overy means Allen & Overy LLP and/or its affiliated undertakings. Allen & Overy LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC306763. Allen & Overy (Holdings) Limited is a limited company registered in England and Wales with registered number 07462870. Allen & Overy LLP and Allen & Overy (Holdings) Limited are authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority of England and Wales.

The term partner is used to refer to a member of Allen & Overy LLP or a director of Allen & Overy (Holdings) Limited or, in either case, an employee or consultant with equivalent standing and qualifications or an individual with equivalent status in one of Allen & Overy LLP's affiliated undertakings. A list of the members of Allen & Overy LLP and of the non-members who are designated as partners, and a list of the directors of Allen & Overy (Holdings) Limited, is open to inspection at our registered office at One Bishops Square, London E1 6AD.

© Allen & Overy LLP 2020. This document is for general guidance only and does not constitute definitive advice. | EUS1 #20000256159